

Zusammenstellung der Überlegungen des Ministeriums für Bildung und Kultur und der Landtagsverwaltung zur Integration der Landeszentrale für politische Bildung in die Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vorwort:

Grundlagen dieses Papiers sind der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/2666 („Landeszentrale für politische Bildung zukünftig beim Landtag ansiedeln“), die Stellungnahme des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 16/4550), der Brief des Staatssekretärs des Ministeriums für Bildung und Kultur mit dem Wunsch, die Möglichkeiten einer Integration rechtlich und organisatorisch zu prüfen, und die daraufhin geführten Gespräche zwischen den beteiligten Behörden.

I. Begriff und Inhalt „politischer Bildung“

Für den Begriff „politische Bildung“ findet sich keine gesetzliche Festlegung. Inhaltliche Minimalbedingungen für die politische Bildung wurden dagegen im sog. Beutelsbacher Konsens bereits 1976 definiert: Es handelt sich dabei um das Indoktrinationsverbot, das Gebot der Ausgewogenheit und das Prinzip der Schülerorientierung. Diese Kriterien werden auch von der Bundeszentrale für politische Bildung herangezogen, um die Förderfähigkeit von Projekten anerkannter Bildungsträger festzustellen.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein verneint den Charakter einer staatlichen Pflichtaufgabe und ordnet die politische Bildung den „verfassungsrechtlich geschützten Bereichen Schulwesen und Erwachsenenbildung“ zu.¹ Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass politische Bildung auch Inhalt des Auftrags – und spiegelbildlich des subjektiv-öffentlichen Rechts – der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG ist, bei der politischen Willensbildung

¹ Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2008, S. 61.

des Volkes mitzuwirken. Diese Komponente politischer Bildung hat – gerade in Schleswig-Holstein – auch eine lange historische Tradition, die mit der Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaates einhergeht und seine Wurzeln im frühen 19. Jahrhundert hat. Die seinerzeit propagierte und auch praktizierte „staatsbürgerliche Erziehung“ im Sinne heutiger politischer Bildung, die in Schleswig-Holstein insbesondere mit den Namen *Falck* und *Dahlmann* verbunden ist, wurde als öffentliche Aufgabe verstanden, die unabdingbar für die Schaffung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens angesehen wurde.

Dementsprechend sieht der Organisationserlass zur Errichtung eines Landesbetriebs „Landeszentrale für politische Bildung“² als Zweck völlig zutreffend „die politische Bildung der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein zur Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere die Befähigung zur Mitgestaltung von Politik und Gesellschaft“ vor. Dementsprechend werden dort die eben beschriebenen historischen Wurzeln in Bezug genommen, wenn es heißt: „Die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung ist ausgerichtet an den in Grundgesetz und Landesverfassung verankerten Rechten und Werten sowie den sie begründenden Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen, sie unterstützt das Zusammenwachsen Deutschlands und Europas sowie die internationale Verständigung, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Gleichstellung von Frau und Mann.“ Angesichts der Einbindung der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holsteins in den Prozess der europäischen Integration kann politische Bildung sinnvollerweise heute auch nur noch unter Einbeziehung der Europäischen Union erfolgen. Überdies muss die Bedeutung politischer Bildung in Zeiten zunehmender Politikverdrossenheit, sinkender Wahlbeteiligungen und fehlender Gewähr für politische Bildung im Elterhaus besonders hervorgehoben werden – eine politische Bildung im Sinne einer Anleitung zum Verständnis demokratischer Institutionen sowie zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte ist und bleibt im demokratischen Verfassungsstaat eine öffentliche Aufgabe. Bei all diesem ist Überparteilichkeit zwingende Voraussetzung; politische Bildung ist nicht allein Sache der Regierung, sondern muss nach möglichst großem Konsens der demokratischen Kräfte im Lande unter Einschluss der Opposition streben.

² ABl. SH 2003 S. 401.

II. Funktion

Für die Entwicklung eines eigenen Profils bedarf die Landeszentrale für politische Bildung eines eigenen Angebots in Form von Publikationen und Veranstaltungen. Auch wenn dies angesichts begrenzter Haushaltsmittel nur ein sehr eingeschränktes Angebot sein kann, so darf sich der mit dem Namen „Landeszentrale für politische Bildung“ verfolgte Anspruch nicht in einer Stelle zur Verteilung von Mitteln an andere politische Stiftungen oder sonstige Projektträger erschöpfen. Ein eigenes Angebot dient der Umsetzung von konkreten Zielen, deren Fehlen der Landesrechnungshof bemängelt³, und damit der Bildung und Schärfung eines eigenen Profils. Publikationen müssen dabei nicht zwingend durch eigenes Personal erstellt werden, sondern können auch durch Wissenschaftler oder sonstige Fachleute aus dem Lande als Auftragsarbeit erstellt werden. Für das Profil einer Landeszentrale für politische Bildung fehlt – mit Ausnahme der gelungenen Publikation „Kurze politische Landeskunde“ – ein eigenes Angebot, das die Demokratie in Schleswig-Holstein sowie Eigenstaatlichkeit und Landesverfassung in bürgernaher Weise erläutert. Auch die historischen Wurzeln von Demokratie, Rechtsstaat und Verfassungsbewegung in Schleswig-Holstein bis zur Landtagsgeschichte bedürfen der Vermittlung. Insofern würde die Landeszentrale für politische Bildung auch nicht in Konkurrenz zu anderen Angeboten treten, da entsprechende Publikationen auf dem Markt kaum erhältlich sind. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei allerdings deutlich betont, dass auch die Schaffung des eigenen Angebots immer in Kooperation mit anderen Trägern politischer Bildung sowie wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein erfolgen sollte. Die Erarbeitung von Publikationen muss also nicht in allen Fällen durch eigenes Personal, sondern kann auch im Auftrag der neuen Einrichtung für politische Bildung durch wissenschaftliche Institutionen erfolgen.

Darüber hinaus wird eine zentrale Funktion einer Landeszentrale darin liegen, Organisator und Ermöglicher von Angeboten politischer Bildung, vor allem auch Koordinator dezentraler Angebote zu sein. Eine wesentliche Aufgabe einer effektiven Einrichtung für politische Bildung muss darin bestehen, ein Netzwerk aus historisch, politisch, ökologisch sowie ökonomisch ausgerichteten Verbänden, Interessengruppen, Vereinen, Gewerkschaften etc. zu schaffen und zu koordinieren. Die Landeszentrale ist insoweit „Spinne“ im Netzwerk, das als Anlaufstelle für dezentrale Bildungsträger wie etwa Volkshochschulen oder auch andere Bildungsträger, z. B. die politischen Stiftungen im Lande, fungiert und

³ Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2008, S. 61.

diese als Kooperationspartner begleitet, insbesondere etwa durch die Vermittlung von Referenten o. Ä. oder beispielsweise auch durch die Zusammenarbeit mit der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland.

III. Anbindung an den Landtag

Ausgangspunkt der politischen Bildung in der parlamentarischen Demokratie ist das Parlament. Dies zeigt sich bereits an der eingangs dargestellten historischen Entwicklung von der „staatsbürgerlichen Erziehung“ zur „politischen Bildung“ sowie insbesondere auch an dem verfassungsrechtlichen Kontext der politischen Bildung zur Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes. Dies zeigt im Übrigen symbolisch auch der Flyer, mit dem die Landeszentrale für politische Bildung sich und ihre Aufgaben vorstellt: Nicht ohne Grund steht ein Bild des Plenarsaals des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Mittelpunkt dieses Informationsinstruments. Vor allem aber zeigt auch die Praxis politischer Bildung, dass längst der Landtag eine zentrale Rolle bei der Vermittlung politischer Bildung übernommen hat. Eine Vielzahl von Besuchergruppen – von Schulklassen über Studenten, Soldaten, verschiedenste gesellschaftliche Vereinigungen und Verbände, Kreis- und Ortsverbände von politischen Parteien bis hin zu Rentnern und Pensionären informieren sich im Landtag über das Funktionieren der Demokratie. Dazu gehört zwar auch der Besuch von Plenartagungen, doch den größten Raum nehmen längst Besuchergruppen ein, die Informationsveranstaltungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung in Anspruch nehmen. Diese werden von hochqualifizierten Fachkräften – regelmäßig mit Hochschulabschluss – durchgeführt, so dass es sich bei derartigen Veranstaltungen längst nicht mehr um Öffentlichkeitsarbeit handelt, auch wenn das betreffende Referat diese Bezeichnung trägt. Inhaltlich genügen die Informationsveranstaltungen der parlamentarischen Öffentlichkeit in jeder Hinsicht den Kriterien des o.g. Beutelsbacher Konsenses. Darüber hinaus sei der Vollständigkeit halber angeführt, dass auch die Landtagsverwaltung eigene Publikationen mit dem Ziel der politischen Bildung entwickelt hat und vorhält.

Diese Beispiele belegen bereits, welche Synergien bei einer Ansiedlung der Landeszentrale für politische Bildung in der Landtagsverwaltung möglich wären. Finanziell wie personell könnten Ressourcen zusammengeführt werden, die im Ergebnis bei dem Einsatz von weniger Haushaltsmitteln als bislang zu einem stringenteren und besseren Angebot politischer Bildung im Land Schleswig-Holstein führen könnten. Da sowohl die Landeszentrale für politische

Bildung als auch die entsprechenden Angebote des Landtages derzeit aus Kapazitäts- und Mittelgründen jeweils begrenzt sind, scheint eine Zusammenarbeit nicht nur denkbar, sondern geradezu erforderlich. Bisherige Angebote der Landtagsverwaltung wie etwa „Politische Literatur im Landeshaus“ oder die in Vorbereitung befindliche Veranstaltungsreihe zu „Wirtschaft und Politik“ bieten neben den bereits dargestellten Angeboten politischer Bildung die Gewähr dafür, dass bei einer Integration der Landeszentrale für politische Bildung in die Landtagsverwaltung sehr schnell ein eigenständiges Angebot und dementsprechend ein eigenständiges Profil der Landeszentrale entstehen kann. Derartige Synergien sind allerdings nur möglich bei einer Integration der Landeszentrale in die Landtagsverwaltung, nicht aber bei einer Entscheidung für eine Struktur der Landeszentrale in Anlehnung an die bei dem Landtag angesiedelten Beauftragten. Ein „Beauftragter für politische Bildung“ dürfte sonderbar erscheinen und falsche Assoziationen in einem heiklen Umfeld wecken; dem Anliegen politischer Bildung wäre dann mit Sicherheit nicht gedient. Hinzu käme, dass der Beauftragtenstatus sowohl einer gesetzlichen Grundlage bedürfte und eine Leiterfunktion erforderte, die ja gerade eingespart werden soll. Die oben beschriebenen Synergieeffekte würden damit verhindert. Überdies dürfte eine Integration in die Landtagsverwaltung auch „verwaltungskulturell“ keine Probleme bereiten, da bereits jetzt eine enge Kooperation und Verzahnung zwischen Landeszentrale und Landtag existiert, etwa bei dem Projekt „Schleswig-Holstein – Kurze politische Landeskunde“.

Eine Einbindung der Landeszentrale für politische Bildung in die Landtagsverwaltung hätte überdies den Vorteil, dass die Rolle der Parteien – der Mitwirkung an dem Bildungsauftrag entsprechend – gestärkt wäre und zugleich die Überparteilichkeit der Landeszentrale sichergestellt wäre. Die Überparteilichkeit und inhaltliche Unabhängigkeit der Landeszentrale für politische Bildung dürfte jedenfalls mindestens genauso gut, wenn nicht besser gewährleistet sein als bei einer Anbindung an die von einem Teil der Parteien getragene Regierung oder bei einem Status als von der Regierung eingesetzten Beauftragten. Dabei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die „Marke“ „politische Bildung“ erhalten bleibt und weiterhin genutzt wird.

Die beste Möglichkeit, die erwünschten Synergieeffekte zu erzielen, wird in einer Integration in die Verwaltung als eigenständiges Referat in der Abteilung 1 in enger Verknüpfung mit dem Referat L 10 „Öffentlichkeitsarbeit“ gesehen. Die Unabhängigkeit in fachlicher Hinsicht soll durch eine Dienstordnung gewährleis-

tet werden, wie dies auch bereits beim Wissenschaftlichen Dienst des Landtages erfolgreich praktiziert wird. Damit kann der Forderung nach Überparteilichkeit und Wahrung der Marke „Landeszentrale“ entsprochen werden. Dieses Referat könnte sich dann zu dem vom Parlament gewünschten „Dienstleistungszentrum - Landeszentrale für politische Bildung“ entwickeln.

Als weiterer Vorteil wird die damit geschaffene Möglichkeit gesehen, die gewünschte neue Ausrichtung zu erreichen. Auch der vorgesehene Agenturgedanke dürfte sich damit erfüllen. Die angestrebte Angebotsverbesserung in der Fläche kann nicht zuletzt dadurch erreicht werden, dass Landtagsabgeordnete das Angebot der Landeszentrale auch für politisch bildende Veranstaltungen in ihren Wahlkreisen nutzen.

Neben den beschriebenen Vorteilen darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Integration der Landeszentrale in die Landtagsverwaltung für verschiedene Bereiche auch Mehrarbeit mit sich bringt. So sind zumindest die Bereiche Personal, Öffentlichkeitsarbeit (Internet und Veröffentlichungen), Veranstaltungsmanagement, IuK-Management, Haushalt, Innerer Dienst und Druckerei davon betroffen. Auch auf die Hausarbeiter der GMSH werden weitere Aufträge zukommen. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Synergieeffekte überwiegen.

IV. Organisatorische Ausgestaltung

Die bisherige Ausgestaltung der Landeszentrale für politische Bildung als der Staatskanzlei bzw. seit dem 01.01.2010 dem Ministerium für Bildung und Kultur zugeordnetes Amt mit dem haushaltsrechtlichen Status eines Landesbetriebes gem. § 26 LHO hat sich ausweislich der Prüfung des Landesrechnungshofes nicht bewährt⁴. Dies verwundert auch nicht, da die haushaltsrechtliche Möglichkeit eines Landesbetriebes, als Teil der Verwaltung erwerbswirtschaftlich ausgerichtet zu sein und außerhalb des Haushaltsplans wirtschaften zu können, von einer Landeszentrale für politische Bildung nicht effektiv genutzt werden kann. Entsprechend dem Auftrag, demokratische und politische Willensbildung zu ermöglichen, anzuregen und zu fördern, kommt eine erwerbswirtschaftliche Ausrichtung kaum jemals in Betracht. Es handelt sich um eine öffentliche Aufgabe im Interesse des Erhalts und der Weiterentwicklung des demokratischen Verfassungsstaates, der einer Kommerzialisierung kaum zugänglich ist. Die anderen Bundesländer und der Bund sind diesen Weg auch nicht

⁴ Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2008, S. 62.

gegangen: Dort findet sich eine Vielzahl von Organisations- und Erscheinungsformen der Landeszentralen für politische Bildung, die von einer nachgeordneten Behörde des Innenministeriums (Bundeszentrale für politische Bildung) über nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich der Staatskanzlei (Bayern) oder des Kultusministeriums (Sachsen) bis hin zu Gruppen und Referaten innerhalb von Ministerien (Hamburg; Nordrhein-Westfalen) reicht. Lediglich Niedersachsen hat seine Landeszentrale für politische Bildung zum 31.12.2004 gänzlich aufgelöst.

Kommt somit ein Landesbetrieb nicht mehr ernsthaft in Betracht, soll andererseits aus guten Gründen auf die Aufgabe „politische Bildung“ seitens des Landes nicht gänzlich verzichtet werden, so bietet sich eine Integration der Landeszentrale für politische Bildung in die Landtagsverwaltung an. Die dargelegten Vorteile einer Schaffung von inhaltlichen und finanziellen Synergien lassen sich nur bei einer Integration in die Landtagsverwaltung erreichen. Gerade die unmittelbare Verknüpfung mit den schon bislang wahrgenommenen Aktivitäten im Bereich politischer Bildung, darüber hinaus aber auch die Verzahnung mit der Europaarbeit des Landtages kann nur bei einer Eingliederung in die Landtagsverwaltung erfolgen, nicht bei der Schaffung eines eigenständigen Status als Beauftragter.

Die Eingliederung der Landeszentrale in die Abteilung 1 soll daher als eigenständiges Referat mit einer engen Verknüpfung mit dem Referat L 10 „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landtagsverwaltung erfolgen, das – um die „Marke“ zu erhalten – nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens weiterhin „Landeszentrale für politische Bildung“ genannt werden soll. In Nordrhein-Westfalen bildet die Landeszentrale für politische Bildung die Gruppe 23 im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, verankert in der Abteilung 2 „Grundsatz- und internationale Zusammenarbeit“. Vorgesehen ist, die Leitung des neuen Referates in Personalunion von der jetzigen Leiterin des Referates L 10 wahrnehmen zu lassen, um eine möglichst enge Verzahnung mit den bestehenden Strukturen zu erreichen.

Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Stelle des Direktors der Landeszentrale eingespart werden könnte, da die Funktion von der vorhandenen Referatsleitung übernommen wird. Weitere Vorteile im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Vorschlags liegen darin, dass die nicht fachlichen Aufgaben wie Personal-

verwaltung oder IT-Unterstützung von der Allgemeinen Abteilung der Landtagsverwaltung wahrgenommen werden können.

V. Gremien:

Als Ergebnis der geführten Gespräche wird außerdem folgender Vorschlag unterbreitet:

Die bisherigen Gremien „Kuratorium für politische Bildungsarbeit“ und „Planungs- und Steuerungsausschuss“ sollten zur Effektivitätssteigerung zusammengelegt werden. Weiterhin wird vorgeschlagen, für die Kommission Weiterbildung einen Sitz vorzusehen und – sofern die Fraktionen den vorgeschlagenen Weg befürworten – die Benennung der Mitglieder erst nach der Neuorganisation vorzunehmen. Der hier vorgeschlagenen Integration der Landeszentrale für politische Bildung in die Landtagsverwaltung entsprechend, sollte dann in dem neuen Gremium die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident den Vorsitz übernehmen. An die Stelle des Chefs der Staatskanzlei sollte entsprechend der Direktor des Landtages treten. Für die Landesregierung wäre entsprechend ein zusätzlicher Sitz vorzusehen, den nach vorläufigen Überlegungen der Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Kultur innehaben könnte.

VI. Haushalt/Personal:

Im Falle der Annahme der oben skizzierten Vorschläge ist vorgesehen, das Kapitel 0305 in das Kapitel 0101 umzusetzen. Einzig die Maßnahmegruppe 01 und die zur Zeit nicht besetzte Stelle des Leiters wären davon ausgenommen. Die Maßnahmegruppe 01 würde entfallen, weil es optisch aber auch rechtlich zumindest fragwürdig erscheint, wenn das Parlament über die Förderung parteinaher Stiftungen entscheidet und diese Entscheidungen auch selbst überprüft.

Weiterhin entfallen auf der Einnahmeseite die Sponsorengelder sowie die Gebühren und Entgelte, weil zum einen beim Landtag restriktivere Vorgaben hinsichtlich Sponsoring gelten und zum anderen für Leistungen der Landtagsverwaltung keine Gebühren verlangt werden.

Das vorhandene Personal wird grundsätzlich vollständig von der Landtagsverwaltung übernommen, sofern das gemäß Artikel 14 Abs. 4 LV für die Versetzungen erforderliche Benehmen mit dem Ältestenrat hergestellt werden kann. Das Ministerium stellt der Landtagsverwaltung zur Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens die Personalakten der betroffenen Mitarbeiter/Innen zur Verfügung.

Hinsichtlich der Personalkosten ist vorgesehen, dass bis auf die Leiter-Stelle (E 15-Stelle) alle im Kapitel 0305 ausgewiesenen Plan-/Stellen in den Haushalt des Landtages übergehen. Damit werden neben den im Kapitel 0305 ausgewiesenen Sachkosten die im Stellenplan des Kapitels 0305 ausgewiesenen Plan-/Stellen (1 Planstelle und 5 Stellen) und die hierfür im Titel 0305 428 01 ausgewiesenen Haushaltsmittel (302,9 T€) in das Kapitel 0101 der Landtages umgesetzt. Die bei Titel 0305 422 01 ausgewiesenen Haushaltsmittel verbleiben für die Finanzierung der Leiter-Stelle im Ministerium, so dass dieser Titel mit 0,00 € umgesetzt wird.

Die in einem Fall noch bestehende Befristung einer Beschäftigten wird vor der Integration in die Landtagsverwaltung seitens des Ministeriums aufgelöst. Einer Versetzung kann in diesem Fall nur zugestimmt werden, wenn die für die Entfristung des Arbeitsvertrages notwendige Stelle mit Haushaltsmitteln zusätzlich in den Haushalt des Landtages umgesetzt wird.

Die für die Integration in die Landtagsverwaltung notwendigen IT-Mittel sollen aus Kapitel 1103 gezahlt werden. Das Finanzministerium hat diesem Punkt vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments bereits zugestimmt.

VII. Unterbringung:

Um die gewünschten Synergien zu erreichen und eine vernünftige Betreuung zu gewährleisten, wird der Umzug der Landeszentrale in die Nähe der Landtagsverwaltung für unabdingbar gehalten. Zur Zeit wird versucht, Räumlichkeiten im Garagenhaus Reventlouallee anzumieten. Da beabsichtigt ist, hier auch die Abteilung III 5 unterzubringen, ist man überein gekommen, hier eine für beide Interessenten befriedigende Lösung zu finden.

Der noch bestehende Mietvertrag für die Räumlichkeiten der Landeszentrale in der Kehdenstrasse wird vom Ministerium oder einer anderen Einrichtung übernommen.

VIII. Zeitplanung:

Im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll der momentane „Schwebestand“ für die Landeszentrale möglichst kurz gehalten werden. Deshalb ist beabsichtigt, möglichst zeitnah eine Befassung des Bildungsausschusses vorzusehen. Anschließend beabsichtigt die Landesregierung, schnellstens eine Kabinettsvorlage zu erstellen. Sollte in beiden Gremien das vorliegende Konzept befürwortet werden, wäre eine abschließende Beratung in der Mai-Tagung des Landtages denkbar. Damit könnte die offizielle Übernahme der Landeszentrale auf den 1. Juli 2010 terminiert werden und würde verwaltungs- und haushaltstechnisch die geringsten Aufwände bereiten.

Fazit:

Unter Berücksichtigung aller Aspekte bietet die Ansiedlung der Landeszentrale für politische Bildung beim Landtag, genauer: in der Landtagsverwaltung - viele Vorteile wirtschaftlicher und inhaltlicher Art. Trotz Einsparung der Direktorenstelle könnte das inhaltliche Angebot verbessert werden, und auch die Zusammenarbeit mit dezentralen Bildungsträgern ließe sich intensivieren. Es wird daher von allen Beteiligten empfohlen, die Landeszentrale für politische Bildung in der oben beschriebenen Form in die Landtagsverwaltung zu integrieren.

Prof. Dr. Utz Schliesky